

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 42/2024

Veröffentlicht am: 22.05.2024

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 43 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) i.d.F. vom 28.03.2023 (GVBl. I S. 183, 216) am 14.05.2024 folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Philipps-Universität Marburg

Die Philipps-Universität möchte Menschen und Gesellschaft nachhaltige Impulse geben, um die Welt von Morgen positiv zu gestalten. Exzellenz in Forschung und Lehre, wissenschaftliche Neugier und gesellschaftliche Verantwortung, Kooperationsbereitschaft, Gleichstellung und Diversität zählen zu den strategischen Zielen der Berufungsverfahren und Berufungskultur. Bei Erstberufungen und Tenure-Track-Professuren findet das wissenschaftliche und innovative Potenzial besondere Aufmerksamkeit.

Das in dieser Ordnung dargelegte Verfahren dient der Etablierung von Transparenz, Verfahrenssicherheit und universitätsweit einheitlichen formalen Qualitätsstandards.

§ 1 Geltungsbereich und Verfahrensordnung

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Philipps-Universität das Verfahren zur Besetzung von Professuren. Sie gilt für alle nach ihrem Inkrafttreten anstehenden Verfahren zur Besetzung einer Professur (Berufungsverfahren) an der Philipps-Universität.
- (2) Für Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (3) In Berufsangelegenheiten des Fachbereichs Medizin gelten zusätzlich die in § 21 genannten besonderen Regelungen.

§ 2 Berufsplanung

- (1) Das Präsidium entscheidet, in welchem Aufgabenbereich und mit welcher Funktionsbeschreibung Professuren ausgeschrieben werden. Die Basis dafür ist eine Strategieskizze eines Fachbereichs zu einer auszuschreibenden Professur sowie in der Regel ein darauf aufbauendes informiertes Gespräch.
- (2) Die Strategieskizze legt ausgehend von der Fachbereichs- und Hochschulstrategie (Zielvereinbarungen, Hochschulpakt, mittelfristige Entwicklungsplanung, Gleichstellungs- und Diversitätsstrategie u. a.) die Ausrichtung der vorgesehenen Professur und ihre Bedeutung für die Forschung (Fokusthemen der Fachbereiche und ggf. Zentren, universitäre Profilbereiche), für Studienprogramme und ggf. für die Lehrkräftebildung sowie für die Entwicklung des Transfers dar. Des Weiteren ist eine erste Liste potentieller Kandidatinnen und Kandidaten sowie die vorgesehene aktive Rekrutierungsstrategie nach § 4 einzureichen und eine erste Abschätzung zu den benötigten Ausstattungsressourcen zu konkretisieren.
- (3) Zum fachbereichsübergreifenden Austausch und zur Planung der strategischen Ziele für die Besetzung einer Professur wird auf Basis der vorgelegten Strategieskizze ein informiertes Gespräch geführt. Das informierte Gespräch findet unter Leitung der

Präsidentin oder des Präsidenten statt. Neben dem Dekanat nehmen mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachs und auf Vorschlag des Dekanats und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter anderer Fachbereiche teil. Bei dem informierten Gespräch sollen auch Anknüpfungen an Zentren innerhalb der Universität oder ggf. außeruniversitäre Verbindungen berücksichtigt werden. Zudem nimmt das für den Fachbereich zuständige Präsidiumsmitglied teil. Betrifft die Professur die Lehrkräftebildung, so ist auch ein Mitglied des Zentrums für Lehrkräftebildung (ZfL) am Gespräch zu beteiligen. Die Ergebnisse des Austausches fließen in das weitere Verfahren mit ein. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Dekanat vom informierten Gespräch absehen.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Das Dekanat des Fachbereichs legt nach Beschluss des Fachbereichsrats dem Präsidium gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 GrundO den Antrag auf Ausschreibung vor. Dem Antrag werden der Vorschlag zur Zusammensetzung der Berufungskommission, Entwürfe der Ausschreibungstexte auf Deutsch und Englisch sowie eine Abschätzung über die voraussichtlich benötigte Ausstattung beigelegt. Die Ausschreibungstexte enthalten die Ergebnisse des informierten Gesprächs auf Basis der Strategieskizze sowie ggf. weitere Ergebnisse von Entwicklungsplanungsgesprächen zwischen dem Präsidium und dem Fachbereich.
- (2) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität wird durch Dezernat I über den Antrag auf Ausschreibung informiert und kann eine Stellungnahme zum Ausschreibungstext abgeben.
- (3) Die Stellen für Professorinnen und Professoren sind öffentlich auszuschreiben. Von der Ausschreibung kann in begründeten Einzelfällen gemäß § 69 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 2 HessHG im Benehmen mit dem Fachbereich und mit Zustimmung des Hochschulrats abgesehen werden.
- (4) Eine Professur wird im Regelfall international ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt im Internetportal der Philipps-Universität sowie in mindestens einem einschlägigen, international sichtbaren Publikationsorgan. Die Ausschreibung erfolgt durch das Personaldezernat der Philipps-Universität in Abstimmung mit dem Dekanat. Abweichend werden die klinischen Professuren durch die Verwaltung des Universitätsklinikums ausgeschrieben.

§ 4 Aktive Rekrutierung von Frauen

- (1) Für eine angemessene Repräsentanz der Geschlechter sondiert der Fachbereich bereits mit der Strategieskizze herausragende, national und international ausgewiesene Kandidatinnen, die potentiell für die zu besetzende Professur geeignet erscheinen. In Absprache mit dem Präsidium werden diese Kandidatinnen spätestens mit Veröffentlichung der Ausschreibung auf die zu besetzende Professur aufmerksam gemacht. Auch während des gesamten Verfahrens ist der Vorsitz der Berufungskommission angehalten, potentiell geeignete Kandidatinnen direkt anzusprechen und in das Verfahren einzubeziehen.
- (2) Die aktive Rekrutierung von Frauen ist in der Strategieskizze vor der Ausschreibung und gemäß § 69 Abs. 5 HessHG in den Protokollen sowie im Abschlussbericht der Berufungskommission zu dokumentieren.

§ 5 Berufungskommission

- (1) Das Dekanat setzt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und nach § 16 Abs. 2 Satz 5 GrundO unter Beteiligung des Fachbereichsrats eine Berufungskommission ein. Für die Arbeit von Berufungskommissionen gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Zusammensetzung der Berufungskommission

a) Zusammensetzung der Berufungskommission nach § 69 Abs. 3 HessHG

Einer Berufungskommission gehören neun stimmberechtigte Mitglieder an, davon fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftliche Mitglieder sowie zwei Studierende. In der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört mindestens ein Mitglied einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule an.

b) Zusammensetzung bei Beteiligung des Zentrums für Lehrkräftebildung nach § 54 Abs. 2 Nr. 4 HessHG

Sofern die zu besetzende Professur an der Lehrkräftebildung beteiligt ist, benennt das ZfL zwei stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission zu seiner Vertretung. Diese sind ein professorales und ein wissenschaftliches Mitglied. Die Vertretung des ZfL können, aber müssen nicht zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder zu den neun regulären Mitgliedern der Berufungskommission sein.

c) Zusammensetzung bei Beteiligung der Forschungsschwerpunkte des FCMH

Betrifft die Professur einen Forschungsschwerpunkt des Forschungscampus Mittelhessen (FCMH), so kann die Justus-Liebig-Universität Gießen bzw. die Technische Hochschule Mittelhessen mit einem zusätzlichen stimmberechtigten Mitglied und einem zusätzlichen beratenden Mitglied an der Berufungskommission beteiligt werden. Über eine Beteiligung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Dekanats.

d) Zusammensetzung bei Gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Einrichtungen

Bei gemeinsam mit außeruniversitären Einrichtungen vorgesehenen Berufungen ist die angemessene Vertretung von Mitgliedern aus den außeruniversitären Einrichtungen in der Berufungskommission durch den jeweiligen Kooperationsvertrag geregelt.

e) Zusammensetzung bei Berufungsverfahren am Fachbereich Medizin

Bei Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur am Fachbereich Medizin sollen in der Berufungskommission zwei Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen beteiligt sein, wobei eines dieser Mitglieder stimmberechtigt sein soll. Das stimmberechtigte Mitglied wird auf die Gruppe der fünf stimmberechtigten Professorinnen und Professoren angerechnet. An Berufungsverfahren zur Besetzung einer klinischen Professur ist gemäß § 56 Abs. 4 HessHG eine Vertreterin oder ein Vertreter des Universitätsklinikums zu beteiligen.

(3) Den Vorsitz der Berufungskommission bestimmt das Dekanat auf Vorschlag der Kommission aus dem Kreis der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(4) Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Berufungskommission soll möglichst Parität zwischen den Geschlechtern bestehen. Es sind jedoch mindestens zwei Wissenschaftlerinnen zu benennen, davon mindestens eine Professorin.

(5) Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied jeder Berufungskommission. Sie hat Akteneinsicht und erhält alle Sitzungsunterlagen.

(6) Sofern Bewerbungen schwerbehinderter Personen vorliegen, ist die Schwerbehindertenvertretung unmittelbar nach Eingang der Bewerbungsunterlagen zu unterrichten. Sie ist am weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Regelungen zu beteiligen.

(7) Sofern die Professur als themennahe Nachfolge einer bestehenden Professur geplant ist, ist die Mitwirkung der Vorgängerin oder des Vorgängers auf dieser Professur in der

Berufungskommission ausgeschlossen. Wird während des laufenden Berufungsverfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern der Austausch mit weiteren Hochschulmitgliedern angeboten (z. B. zu Laborführungen, Informationsgesprächen etc.), so erfordert eine Beteiligung der Vorgängerin oder des Vorgängers an diesen Begegnungen die Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.

- (8) Es können keine stellvertretenden beratenden oder stimmberechtigten Mitglieder bestellt werden. Eine Vertretung der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten durch die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche ist möglich. Das Widerspruchsrecht liegt allein bei der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.
- (9) Änderungen in der Zusammensetzung der Berufungskommission im Laufe des Verfahrens erfordern das Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und sind dem Senat zur Kenntnis vorzulegen.
- (10) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.
- (11) Über die Sitzungen der Berufungskommission wird von einem Kommissionsmitglied ein Protokoll geführt. Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich und arbeitet vertraulich. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Beratungen und der Unterlagen hin und macht dies aktenkundig.

§ 6 Befangenheiten

- (1) Nach Eingang der Bewerbungen ist vom Vorsitz der Berufungskommission nach den an der Philipps-Universität bestehenden Befangenheitskriterien in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen, ob bei den Mitgliedern der Berufungskommission eine Befangenheit mit sofortigem Ausschlussgrund oder ein noch zu prüfender Anschein der Befangenheit gegeben ist. Die Prüfung des Anscheins der Befangenheit und die Entscheidung über den Verbleib oder den Ausschluss von Mitgliedern sind Aufgabe des Dekanats. Die Ergebnisse der Prüfung von Befangenheiten oder des Anscheins der Befangenheiten sind in den Protokollen der Berufungskommission transparent zu dokumentieren.
- (2) Die Befangenheitskriterien sind auch bei Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern anzuwenden. Die Gutachterinnen und Gutachter geben dazu noch vor Erstellung des Gutachtens die schriftliche Befangenheitserklärung der Philipps-Universität ab.

§ 7 Auswahlkriterien und Auswahlprozess vor Begutachtung

- (1) Die Berufungskommission legt unter Berücksichtigung der Einstellungsvoraussetzungen nach § 68 HessHG, des Ausschreibungstextes und der fachübergreifenden Bewertungskriterien der Philipps-Universität unbedingt noch vor Sichtung der eingegangenen Bewerbungen einen Kriterienkatalog zur Auswahl fest. Hiermit sollen mögliche unbewusste Ausrichtungen der Kriterien an Personen auf der Liste der Bewerbungen vermieden werden. Dazu beruft die Dekanin oder der Dekan die konstituierende Sitzung der Berufungskommission bereits bei Veröffentlichung der Ausschreibung ein. Die Auswahlkriterien und deren Bedeutung sind im Protokoll festzuhalten. Die konstituierende Sitzung sollte auch zur Sichtung und ggf. Ergänzung der mit der Strategieskizze vorgelegten Liste geeigneter Kandidatinnen durch die Kommission genutzt werden.
- (2) Anhand der Auswahlkriterien sichtet die Kommission alle Bewerbungen und lädt nach einem informierten Leitungsgespräch die bestgeeigneten Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch ein. Dieses informierte Leitungsgespräch dient der Versicherung der gesamtstrategischen Ausrichtung des Berufungsverfahrens sowie der Klärung von bisher aufgetretenen Verfahrensfragen. Die Einschätzung der fachlichen Eignung durch die Berufungskommission bleibt davon unberührt. Das informierte Leitungsgespräch findet zwischen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der bzw. dem Berufungskommmissionsvorsitzenden und dem Dekanat statt. Bei klinischen Professuren

ist zudem die UKGM Geschäftsführung sowie die ärztliche Direktorin bzw. der ärztliche Direktor zu beteiligen. Sollten die strategischen Sichtweisen in diesem Gespräch deutlich unterschiedlich sein, ist eine weitere Sitzung der Berufungskommission einzuberufen, bei der auch die Präsidentin bzw. der Präsident, das Dekanat und ggf. die UKGM-Geschäftsführung eingeladen sind.

- (3) Die eingeladenen Personen müssen vor den Vorstellungsgesprächen eine vorläufige Übersicht einreichen, welche die von ihnen für ihre Forschung benötigten Ressourcen und die räumlichen Anforderungen skizziert.
- (4) Das Vorstellungsgespräch soll mit einem öffentlichen Forschungsvortrag und einem lehrbezogenen Format unter Einbezug von Studierenden verbunden werden. Im Rahmen des öffentlichen Vortrags und des lehrbezogenen Formats ist Gelegenheit zur Diskussion mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu geben.
- (5) Im nicht öffentlichen Teil des Vorstellungsgesprächs besteht die Gelegenheit zum Austausch von Informationen über die mit der Stelle verbundenen Anforderungen, deren Ausstattung sowie die Perspektiven und Erwartungen der Bewerberin oder des Bewerbers. Der nicht öffentliche Teil dient der Berufungskommission darüber hinaus, die sozialen und personalen Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers kennen zu lernen. In Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten ist auch die Einbindung eines Assessment-Centers oder anderer durch Personalberatungen begleiteter Verfahren möglich, unter Wahrung der Anforderungen der Vertraulichkeit und der Befangenheitsregeln nach § 6.
- (6) Nach den Vorträgen findet ein zweites informiertes Leitungsgespräch in analoger Zusammensetzung nach Abs. 2 statt. Es dient der Klärung von ggf. weiteren Verfahrensfragen sowie dem Austausch über ggf. die ursprünglichen Ausstattungsanforderungen deutlich hinausgehende Bedarfe von Kandidatinnen und Kandidaten, so dass hier schon frühzeitig nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden kann, um das weitere Berufungsverfahren auch zügig zum Abschluss bringen zu können.
- (7) Nach Rücksprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten können die informierten Leitungsgespräche entfallen.
- (8) Weitere rechtliche Vorgaben, die sich aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) ergeben, sind im Auswahlprozess zu beachten.

§ 8 Gutachten

- (1) Zu den Bewerberinnen und Bewerbern, die nach den Vorstellungsgesprächen in der engeren Wahl verbleiben, sind mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Fachleute einzuholen. Wenn es vom fachlichen Profil der Professur geboten ist, sind Gutachterinnen und Gutachter aus dem Ausland einzubeziehen. Bei der Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen muss sichergestellt und nachgewiesen werden, dass Geschlechterparität angestrebt wurde. Mitglieder der Philipps-Universität dürfen nicht als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden. Die Gutachten sind dem späteren Berufungsvorschlag beizufügen.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter werden auf Vorschlag der Berufungskommission bestellt.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen in ihrem Forschungsgebiet allgemein anerkannt und hervorragend ausgewiesen sein. Es kann nicht bestellt werden, wer befangen ist bzw. den Anschein der Befangenheit i.S.d. § 6 erweckt. Zudem müssen die Gutachterinnen und Gutachter ihr Einverständnis erklären, dass aus ihren Gutachten in öffentlicher Sitzung zitiert werden darf.
- (4) Gutachterinnen und Gutachter sind der Ausschreibungstext, die vollständigen Bewerbungsunterlagen der zu begutachtenden Personen, die Auswahlkriterien nach § 7

Abs. 1 und die fachübergreifenden Bewertungskriterien der Philipps-Universität zu übermitteln. Auf Einengungen der gutachterlichen Aufgaben durch weitere Vorinformationen an die Gutachterinnen und Gutachter ist unbedingt zu verzichten. Die Gutachterinnen und Gutachter haben sich bei der Bewertung an den Auswahlkriterien nach § 7 Abs. 1 zu orientieren.

- (5) Die Gutachten sollen alle Personen, die von der Kommission zur Begutachtung vorgesehen sind, vergleichend bewerten. Neben der Bewertung der fachlichen Qualifikation, der Lehrerfahrung und Lehrqualifikation sowie des Entwicklungspotenzials sollen die Gutachten eine Einschätzung der Passung der Kandidatinnen und Kandidaten zum Anforderungsprofil der Ausschreibung und zum wissenschaftlichen Profil des Fachbereichs und der Universität enthalten.
- (6) Die Gutachten sind vor dem Beschluss der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag einzuholen. Nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten können im begründeten Einzelfall die Gutachten vor der Einladung von Kandidatinnen und Kandidaten zu den Vorträgen eingeholt werden.

§ 9 Berufungsvorschlag

- (1) Auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens und der externen Gutachten ist von der Berufungskommission ein begründeter Berufungsvorschlag zu erstellen. Die Gutachten sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.
- (2) Bei klinischen Professuren ist vorab die Zustimmung des Universitätsklinikums zum Berufungsvorschlag einzuholen. Das Universitätsklinikum kann nach den Regelungen des § 56 HessHG gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten widersprechen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Krankenversorgung nicht geeignet ist. Der Widerspruch ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zu begründen. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet das Ministerium nach Anhörung der Berufungskommission.
- (3) Der Berufungsvorschlag, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgelegt wird, soll drei Namen enthalten. Die Reihenfolge ist zu begründen. Auf Listenplatz 1 darf nur eine Person genannt werden. Auf den Listenplätzen 2 und 3 ist die Benennung von jeweils zwei Personen möglich (*aequo loco*), wenn aufgrund der angewandten Bewertungskriterien von der Berufungskommission kein Qualifikationsunterschied festgestellt werden kann. Eine Einer- oder Zweierliste kann vorgelegt werden, wenn weniger als drei Personen mit der erforderlichen Qualifikation und strategischen Passung gefunden werden konnten. Der Vorschlag von mehr als drei Listenplätzen ist nicht möglich.
- (4) Wenn keine Bewerberin und kein Bewerber die erforderlichen Qualifikationen und strategischen Passungen nachweisen kann, so ist auf die Erstellung einer Berufsungsliste zu verzichten. Wenn in diesem Fall eine zweite Ausschreibung kein besseres Ergebnis erwarten lässt und keine weitere qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden kann, so ist das Verfahren auf Antrag des Fachbereichs vom Präsidium einzustellen.
- (5) Beschlüsse in Berufungsverfahren benötigen neben der Mehrheit des Gremiums auch die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Professorengruppe. Kommt ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die dem Gremium angehörenden Mitglieder der Professorengruppe abschließend.
- (6) Die Mitglieder des Fachbereichsrats entscheiden in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission (§§ 39 Abs. 2 und 50 Abs. 1 Nr. 6 HessHG).
- (7) Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nimmt zum Berufungsvorschlag der Berufungskommission schriftlich Stellung. Wenn Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vorgelegen haben, gibt die Schwerbehindertenvertretung zum Berufungsvorschlag eine eigene Stellungnahme ab.

§ 10 Widerspruchsrecht der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Ist die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Auffassung, dass ein Berufungsvorschlag gegen das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGlG) verstößt oder durch diesen Vorschlag die Erfüllung des Frauenförder- und Gleichstellungsplans gefährdet ist, kann sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Widerspruch gegen den Berufungsvorschlag einreichen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet innerhalb von drei Wochen über den Widerspruch. Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, ist die Ablehnung des Widerspruchs schriftlich zu begründen. Im Fall einer ablehnenden Entscheidung kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung des Senats beantragen.

§ 11 Mitwirkung des Senats und Senatsberichterstattung

- (1) Der Senat nimmt zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche im Wege eines Votums Stellung.
- (2) Der Senat wird über die Zusammensetzung von Berufungskommissionen informiert.
- (3) Der Senat hat Einsicht in die vollständigen Unterlagen des Berufungsverfahrens und bestimmt aus seinen Mitgliedern zwei Berichtersteller und Berichterstellerinnen. Die Berichtersteller und Berichterstellerinnen berichten in der Senatssitzung, in der ein Berufungsvorschlag eines Fachbereichs zur Vorlage kommt, in der Regel mündlich über die formalen und inhaltlichen Aspekte des Berufungsverfahrens.

§ 12 Ruferteilung

- (1) Nach der Befassung durch den Senat und dessen Stellungnahme entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Ruferteilung. Die Präsidentin oder der Präsident ist bei der Ruferteilung nicht an die im Berufungsvorschlag des Fachbereichs angegebene Reihenfolge gebunden. Beabsichtigt sie oder er, von der Reihenfolge abzuweichen, begründet sie oder er die Entscheidung gegenüber dem Fachbereich schriftlich und im Senat.
- (2) Vor jeder Berufung einer Professur in Evangelischer Theologie ist gemäß § 121 HessHG die Zustimmung der zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen.

§ 13 Hausberufungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die Mitglieder der Philipps-Universität Marburg sind, gelten als Hausbewerberinnen und Hausbewerber.
- (2) Bei Vorliegen einer Hausbewerbung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten eine unabhängige Beobachterin oder ein unabhängiger Beobachter aus einem anderen Fachbereich bestellt, die oder der das Berufungsverfahren bis zum Ausscheiden der internen Kandidatin oder des internen Kandidaten begleitet. Die unabhängige Beobachterin oder der unabhängige Beobachter nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Berufungskommission teil und erhält Einsicht in alle Unterlagen. Die unabhängige Beobachterin oder der unabhängige Beobachter berichtet zum Verfahrensablauf schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (3) Das im Abs. 2 genannte Verfahren gilt auch für Personen, die ihre Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und ihre pädagogische Eignung für die Berufung als Professorin oder Professor ausschließlich an der Philipps-Universität erworben haben (sogenannte „akademische Sozialisation“) und zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung weniger als zwei Jahre außerhalb der Philipps-Universität wissenschaftlich tätig gewesen sind.
- (4) Sofern eine Hausbewerbung oder Personen nach Abs. 3 in die engere Wahl gelangen, müssen drei vergleichende externe Gutachten eingeholt werden. Für die Auswahl dieser

Gutachterinnen und Gutachter ist die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten erforderlich.

§ 14 Tenure-Track-Professuren

- (1) Für die Berufungsverfahren zur Gewinnung von Qualifikationsprofessorinnen und Qualifikationsprofessoren nach § 70 Abs. 3 HessHG (mit oder ohne Tenure-Track-Option) oder von Professuren mit Entwicklungszusage nach § 70 Abs. 1 HessHG gilt diese Berufsordnung entsprechend.
- (2) Für die Evaluation und Entfristung von Professorinnen und Professoren mit Tenure-Track gilt die Tenure-Track-Satzung der Philipps-Universität in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Zeitlich befristete Professuren, Teilzeitprofessuren

- (1) Diese Ordnung ist auch für die Besetzung von zeitlich befristeten Professuren und Teilzeitprofessuren nach § 67 Abs. 8 HessHG anzuwenden.

§ 16 Entfristungen zeitlich befristeter Professuren

- (1) Für die Evaluation und Entfristung von zunächst befristeten Professuren findet die Satzung zur Entfristung der Philipps-Universität gemäß § 67 Abs. 6 HessHG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 17 Außerplanmäßige Professur

- (1) Auf Vorschlag eines Fachbereichs und nach Anhörung des Senats kann das Präsidium die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verleihen, die sich nach der Promotion mindestens sechs Jahre in Forschung und Lehre bewährt haben und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erbracht haben (§§ 31 und 68 Abs. 2 HessHG). Näheres regelt die Universität durch Verfahrensregeln in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind berechtigt und verpflichtet, an der Hochschule zu lehren. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung.

§ 18 Honorarprofessur

- (1) Das Präsidium kann auf Vorschlag eines Fachbereichs und nach Anhörung des Senats Personen, die besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis erbracht haben, eine Honorarprofessur übertragen. Sie führen die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ (§ 79 HessHG). Näheres regelt die Universität durch Verfahrensregeln in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt und verpflichtet, an der Hochschule zu lehren. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung.

§ 19 Sonderverfahren ohne Ausschreibung

- (1) Das Präsidium kann in außergewöhnlichen Fällen, welche die Gewinnung oder den Verbleib international herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zum Ziel haben, mit Zustimmung des Hochschulrats ein außerordentliches Berufungsverfahren durchführen (§ 69 Abs. 7 HessHG).
- (2) Das außerordentliche Berufungsverfahren wird durch Entscheidung des Präsidiums im Einvernehmen mit sowie auf Antrag des Fachbereichs eingeleitet.
- (3) Das Dekanat setzt nach § 5 eine Berufungskommission ein und unterbreitet der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Berufungsvorschlag. Über den Berufungsvor-

schlag entscheidet der Fachbereichsrat gemäß § 9 Abs. 6 dieser Ordnung, und der Senat nimmt hierzu Stellung.

- (4) Erhält eine Professorin oder ein Professor der Philipps-Universität einen Ruf einer anderen Hochschule auf eine höherwertige Professur kann bei einem für jeden Einzelfall zu begründendem dienstlichem Interesse am Verbleib im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat und mit Zustimmung des Hochschulrats auf eine Ausschreibung der höherwertigen Professur verzichtet werden. Mit Zustimmung des Hochschulrats kann auch auf ein Berufungsverfahren verzichtet werden. Dazu verständigen sich zunächst das Präsidium und Dekanat darauf, dass ein besonderes Interesse am Verbleib besteht, die Finanzierung der zu verleihenden höherwertigen Professur gesichert ist und der Konkurrenzruf mit einem höherwertigen Ruf an die Philipps-Universität gleichwertig ist (insbesondere bei Rufen von einer ausländischen Hochschule). Die Professorin oder der Professor legt ein Konzept mit ihren oder seinen Ausstattungsvorstellungen und einer Entwicklungsplanung für die Professur in Forschung, Lehre und Transfer vor und nimmt dabei auch Bezug auf die laufenden internen Zielvereinbarungen mit dem Fachbereich, die Profildomänen und die Studienprogramme der Universität. Das Dekanat nimmt zu diesem Konzept Stellung.

§ 20 Gemeinsame Berufungsverfahren

- (1) Soll eine Professorin oder ein Professor gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung an die Philipps-Universität berufen werden, so kann nach Beschluss des Präsidiums und des Fachbereichsrats ein gemeinsames Berufungsverfahren durchgeführt werden. Die Ausgestaltung des Verfahrens regelt ein Kooperationsvertrag, der zwischen dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Leiter oder der Leiterin der außeruniversitären Forschungseinrichtung abzuschließen ist.
- (2) Näheres ist in der Satzung für gemeinsame Berufungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 21 Berufungsverhandlungen im Fachbereich Medizin

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Medizin ermächtigen, die Berufungsverhandlungen zu führen und eine Berufungsvereinbarung gemäß den jeweils geltenden Regelungen der Philipps-Universität Marburg abzuschließen.

§ 22 Veröffentlichung, Inkrafttreten

- (1) Für die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung begonnenen Berufungsverfahren gelten grundsätzlich die bisher geltenden Regelungen bis zum Abschluss des Verfahrens weiter. Die Fachbereiche können nach Beschluss des Fachbereichsrats ein eingeleitetes Berufungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortführen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 21.05.2024

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss
Präsident der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 23.05.2024